



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 23. SEPTEMBER 2005

NR. 38

SEITEN 1253–1288



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



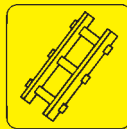
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 1253 Medienmitteilung

Gemeinden

- 1254 Wechsel in der Person
des Vormundes

Eigentumsübertragungen

Bau- und Planungsrecht

- 1258 Auflage- und Einsprache-
verfahren
1260 Bauplanauflagen
1261 Konzession; Gesuche

Submissionen

- 1263 Arbeitsausschreibungen

Offene Stellen

- 1269 Finanzdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

- 1269 Allgemeine Verbote
1270 Nachlassstundung/Proviso-
rische Nachlassstundung

Rechtsauskunft

- 1270 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1271 Gemeinden
1271 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

- 1272 Reglement zum Ausweis-
gesetz (AuR); Änderung
1273 Verordnung über Weiterbildung
und Zusatzausbildungen an der
Pädagogischen Hochschule
Zentralschweiz
1281 Verordnung über Forschung,
Entwicklung und Dienstleistun-
gen an der Pädagogischen
Hochschule Zentralschweiz

```
t w~${"RsC?s!uz{"w}"w¢@uz222222222222 BFC2IHI2DB2DB2
```

Regierungsrat

Medienmitteilung

Wahl von lic. iur. Thomas Imholz als Verhörerichter I

Der Regierungsrat hat lic. iur. Thomas Imholz, Altdorf, in einem Vollzeitarbeitsverhältnis als Verhörerichter I angestellt. Er wird die Stelle am 1. Januar 2006 antreten. Thomas Imholz ist 34-jährig, stammt aus Isenthal, und besitzt das Urner Anwaltspatent. Er war seit 2000 als Amtsschreiber beim Amtsstatthalteramt Luzern-Stadt tätig.

Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hat die Baudirektion beauftragt, für die revidierte Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsverordnung) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen und dem Regierungsrat Bericht und Antrag zu erstatten.

Der Landrat des Kantons Uri hat an seiner Sitzung vom 14./16. Februar 2005 beschlossen, der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) beizutreten. Der Beschluss ist am 1. Juni 2005 in Kraft getreten. Im Bericht und Antrag an den Landrat vom 21. Dezember 2004 hat der Regierungsrat angekündigt, die Vergaberichtlinien (VRöB) in der Hauptsache zu übernehmen und in die kantonale Regelung einzuführen. Der Vernehmlassungsentwurf kommt nun dieser Absichtserklärung nach.

Der Entwurf übernimmt das geltende Recht, soweit es sich bewährt hat und nicht übergeordnetem Recht widerspricht. Die wesentlichen Neuerungen zur bisherigen Submissionsverordnung vom 11. Dezember 1996 sind der erweiterte Geltungsbe- reich, die neuen Schwellenwerte und der verbesserte Rechtsschutz.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis am 15. November 2005. Die Vernehmlassungs- unterlagen sind im Internet unter www.ur.ch («In Kürze» beachten) publiziert.

Leitbild Wirtschafts- und Raumordnung Uri (LWRU); Regierungsprogramm als Entwicklungskonzept bis 2008

Beim Erarbeiten des Regierungsprogramms 2004 bis 2008 hat der Regierungsrat eine Strategie für die Entwicklung des Kantons Uri beschlossen, die wesentlich über den Zeithorizont der laufenden Legislatur hinausreicht. Das Regierungspro- gramm enthält fünf übergeordnete Entwicklungsziele, die er in fernerer Zukunft er- reichen möchte. Es zeigt auf, in welche Richtung unser Kanton sich entwickeln soll, was dem Regierungsrat wichtig ist, welche Ziele sich der Regierungsrat setzt, und wie er diese erreichen will.

Um den langfristigen, visionären Entwicklungszielen näher zu kommen, enthält das Regierungsprogramm konkretere Legislaturziele, die auf die laufende Legislatur ausgerichtet sind. Sie setzen also den Massstab für die Zeit bis zum Jahr 2008. Ergänzt und konkretisiert werden die Legislaturziele durch Massnahmen, die ebenfalls im Regierungsprogramm aufgeführt sind.

Der Regierungsrat wird seine Planungsinstrumente konsequent auf das Regierungsprogramm ausrichten. So gliederte er bereits seine Jahresplanung straff nach Legislaturzielen aus dem Regierungsprogramm.

Der Kanton Uri hat ein Entwicklungskonzept zu erarbeiten, das die wünschbare Entwicklung dieses Gebiets darlegt. Der Regierungsrat hat beschlossen, das Regierungsprogramm für die Region Uri als Entwicklungskonzept bis zum Jahr 2008 zu erklären. Das seco hat ausdrücklich gebilligt, dass es genügt, gestützt darauf das Mehrjahresprogramm gemäss Bundesgesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) jährlich zu aktualisieren. Damit wird das Leitbild Wirtschaft und Gesellschaft abgelöst, das bisher zusammen mit dem Richtplan Uri das Leitbild Wirtschafts- und Raumordnung Uri (LWRU) bildete. Mit Blick darauf verzichtet der Regierungsrat darauf, das LWRU definitiv in Kraft zu setzen und jeweils mit grossem Aufwand zu aktualisieren. Stattdessen hat er beschlossen, dass das Regierungsprogramm gleichzeitig das Entwicklungskonzept (Leitbild Wirtschaft und Gesellschaft) darstellt. Der Richtplan bleibt davon unberührt.

Der Regierungsrat hat der Volkswirtschaftsdirektion den Auftrag erteilt, das IHG-Mehrjahresprogramm auf das Regierungsprogramm 2004 bis 2008 auszurichten. Die Justizdirektion wurde beauftragt, das Richtplanverfahren unabhängig davon weiter zu bearbeiten. Die am LWRU beteiligten Arbeitsgruppen wurden aufgelöst und entlastet.

Altdorf, 13. September 2005

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Gemeinden

Wechsel in der Person des Vormundes

Der Gemeinderat Altdorf als zuständige Vormundschaftsbehörde hat am 22. August 2005 für Gertrud Stadler, geb. 6. September 1947, von Bürglen UR, wohnhaft in Altdorf, die Vormundschaft gemäss Art. 372 ZGB bestätigt und einen neuen Vor-

mund ernannt. Als Vormund wurde Amtsvormund, Stefan Jauch, Seedorferstrasse 6a, 6460 Altdorf, eingesetzt.

Altdorf, 23. September 2005

Vormundschaftsbehörde Altdorf

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 150.1201, 1'249 m², Plan Nr. 10, Hagen, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Garage

Veräusserer:

Gasperini-Galegati Viktor, Langmattgasse 1, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gasperini-Bolliger Mauro, Bahnhofstrasse 32, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Juli 1954

Altdorf

Grundstück Nr.: 504.1201, 971 m², Plan Nr. 24, Zopfgarten, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übriges Gebäude, Wohngebäude mit Fremdanteil, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 762.1201, 168 m², Plan Nr. 29, Beim roten Turm, Gartenanlagen, Wohngebäude mit Fremdanteil; Grundstück Nr.: 764.1201, 216 m², Plan Nr. 29, Klostermatt, übrige befestigte Flächen, übriges Gebäude, Strasse, Weg, Gartenanlagen

Veräusserer:

Canonica-Rothenfluh Stefano, Bahnhofstrasse 18, 6460 Altdorf

Erwerber:

Canonica Flavio, Grasiger Weg 5, 9490 FL-Vaduz; Canonica Stefano, Klostergasse 10, 6460 Altdorf; Canonica Beatrice, c. Isabel la Catolica 19, E-07180 Santa Ponsa-Calvia; Canonica Graziella, Bertastrasse 34, 8003 Zürich

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

Diverse

Andermatt

Grundstück Nr.: S1173.1202, Sonderrecht an 4½ Zimmer-Wohnung mit Balkon und Abstellraum und Kellerabteil Nr. 16 B16 (blau), $\frac{44,5}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 579.1202

Veräusserer:

Erben der Hechtel-Malaspina Silvia

Erwerber:

Hechtel Hans Victor, Via Campo Gallo 21/59, I-20020 Arese, Milano

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. Oktober 2004

Andermatt

Grundstück Nr.: S1375.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Nr. 103 im 1. Obergeschoss, $\frac{39}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 272.1202; Grundstück Nr.: M2090.1202, Autoabstellplatz Nr. 17, $\frac{1}{37}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D626.1202

Veräusserer:

Bürgi-Müller René und Rosmarie, Gitschenstrasse 21, 6460 Altdorf

Erwerber:

Wyss-Lohner Markus und Christine, Schmiedgasse 15, 4616 Kappel

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

25. Oktober 1988, 10. Dezember 1993

Bürglen

Grundstück Nr.: 898.1205, 65'839 m², Plan Nr. 14, Ried, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen, geschlossener Wald, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übrige befestigte Flächen, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Muheim-Brand Karl, Ried 1, 6463 Bürglen

Erwerber:

Muheim Alfred, Ried 1, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. Mai 1983

Bürglen

Grundstück Nr.: 1016.1205, 144 m², Plan Nr. 50, Grossgrund, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.:

M1380.1205, Autoabstellplatz Nr. 6, $\frac{1}{12}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 845.1205, Gesamteigentumsanteil

Veräusserin:

Zraggen-Blair Shauna Jo, Rubiswilstrasse 11c, 6438 Ibach

Erwerber:

Zraggen Robert, Kirchenrüttliweg 1, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

13. Februar 2001

Hospental

Grundstück Nr.: S609.1210, Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung A6 im 1. Obergeschoss. Plan Nr. 3 grün A6, $\frac{25}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 121.1210

Veräusserin:

immolink GmbH, mit Sitz in Ingenbohl, Bahnhofstrasse 37, 6440 Brunnen

Erwerberin:

Messerli-Feigenwinter Helen, Schauenburgerstrasse 62, 4133 Pratteln

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. Dezember 2003

Silenen

Parzelle von 13 m², ab Grundstück Nr.: 566.1216, Plan Nr. 22, Plan Nr. 23, Bitzi, Buchholz, Efibach, Stockli, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen, Bach, Kanal, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übriges Gebäude, Holzlagerplatz, übrige bestockte Flächen, zu Grundstück Nr.: 559.1216, Plan Nr. 22, Buchholz, Acker, Wiese, übriges Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Korporation Uri, 6460 Altdorf

Erwerber:

Tresch-Zraggen Stefan, Buchholz 38, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

unbekannt

Spiringen

Grundstück Nr.: 43.1218, 1'942 m², Plan Nr. 6, Unter dem Port, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: D787.1218, 23 m², Plan Nr. 6, Unterm Port, Stall mit Milchhaus, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 3.1218; Grundstück Nr.:

D788.1218, 19 m², Plan Nr. 6, Unterm Port, Käsgaden, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 3.1218, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: D789.1218, 234 m², Plan Nr. 6, Unterm Port, Hütte mit Stubli (unter einem Dach), Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 3.1218

Veräusserer:

Muheim-Brand Karl, Ried 1, 6463 Bürglen

Erwerber:

Muheim Alfred, Ried 1, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. Dezember 1966

Unterschächen

Grundstück Nr.: D836.1219, 126 m², Plan Nr. 31, Wannelen, Hütte mit Stubli, Milchhaus und Stall (unter einem Dach), Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 441.1219; Grundstück Nr.: D837.1219, 16 m², Plan Nr. 31, Wannelen, Schweinestallanbau, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 441.1219; Grundstück Nr.: D812.1219, 11 m², Plan Nr. 31, Wannelen, Käsgaden, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 441.1219; Grundstück Nr.: D1019.1219, 11 m², Plan Nr. 31, Wannelen, Maschinenhaus, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 441.1219

Veräusserer:

Muheim-Brand Karl, Ried 1, 6463 Bürglen

Erwerber:

Muheim Alfred, Ried 1, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. Dezember 1966, 5. August 2003

Altdorf, 23. September 2005

Amt für das Grundbuch

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Waldbauprojekt Staatswald Intschi, Gurtellen

Gemäss Artikel 24 der Kantonalen Waldverordnung (RB 40.2111) wird das Waldbauprojekt des Kantons Uri auf dem Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2,

6460 Altdorf und auf der Gemeindekanzlei Gurtneilen ab dem 23. September 2005 öffentlich aufgelegt. Das Projekt beinhaltet ausschliesslich forstliche Massnahmen zur Schutzwaldpflege im Kantonswald oberhalb der Kantonsstrasse.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann gegen das forstliche Projekt innert 20 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Regierungsrat schriftlich Einsprache erheben.

Altdorf, 23. September 2005

Sicherheitsdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Auflage- und Einspracheverfahren

Gemeinde Erstfeld

Gestützt auf Artikel 26 ff. des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), wird das Bauprojekt

Nationalstrasse N2, Teilstrecke Erstfeld–Amsteg, Gemeinde Erstfeld Lärmsanierungsprojekt Taubachtunnel Nord (Spur Lora) Lärmschutzwände

vom 26. September 2005 bis 25. Oktober 2005 auf der Gemeindekanzlei Erstfeld und beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, öffentlich aufgelegt. Die Planunterlagen können während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 10, Bundeshaus Nord, 3003 Bern, einzureichen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigungen oder Sachleistungen geltend zu machen.

Information: Das Amt für Tiefbau stellt am 29. September 2005, 17.00 Uhr, im Casinosaal in Erstfeld allen interessierten Anwohnerinnen und Anwohnern die Lärmschutzmassnahmen vor.

Altdorf, 23. September 2005

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Auflage- und Einspracheverfahren

Gemeinde Erstfeld

Gestützt auf Artikel 26 ff. des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), wird das Bauprojekt

Nationalstrasse N2, Teilstrecke Erstfeld–Amsteg, Gemeinde Erstfeld Lärmsanierungsprojekt Taubachtunnel Süd (Spur Lora und Romeo) Lärmschutzwände und Schallschutzfenster

vom 26. September 2005 bis 25. Oktober 2005 auf der Gemeindekanzlei Erstfeld und beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, öffentlich aufgelegt. Die Planunterlagen können während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 10, Bundeshaus Nord, 3003 Bern, einzureichen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigungen oder Sachleistungen geltend zu machen.

Information: Das Amt für Tiefbau stellt am 29. September 2005, 17.00 Uhr, im Casinosaal in Erstfeld allen interessierten Anwohnerinnen und Anwohnern die Lärmschutzmassnahmen vor.

Altdorf, 23. September 2005

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Schattdorf

- Bauherrschaft: Gisler-Arnold Anton, Langgasse 40, Schattdorf
- Bauvorhaben: Um- und Anbau Wohnhaus
- Bauplatz: Langgasse 40, Parzelle L445
- Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Robert Gamma AG, Bauunternehmung, Bötzinglerstrasse 3, Schattdorf
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Achern 104, Parzelle L1849
Bemerkungen: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Bucher Isabelle und Brücker Max, A-Pro-Strasse 44, Seedorf
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Studen, Parzelle 797
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler-Hefti Romy und Ruedi, Riederbach 23, Seedorf
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Wydenmatt, Parzelle Nr. 781
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 23. September 2005

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch von Hansheiri und Beatrice Dahinden-Bächler, Kirchplatz 5, 6460 Altdorf, zur Nutzung der Erdwärme

Hansheiri und Beatrice Dahinden-Bächler, Kirchplatz 5, 6460 Altdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 1565.1201, Kirchplatz 4, 6460 Altdorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Altdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öf-

fentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 23. September 2005

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch von Daniel Arnold, Dimmerschachenstrasse 1, 6467 Schattdorf, zur Wärmenutzung des Grundwassers

Daniel Arnold, Dimmerschachenstrasse 1, 6467 Schattdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 79.1213, Dimmerschachen 1, 6467 Schattdorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Schattdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlichlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 23. September 2005

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch von Josef Baumann-Gisler, Schachengasse 15, 6467 Schattdorf, zur Wärmenutzung des Grundwassers

Josef Baumann-Gisler, Schachengasse 15, 6467 Schattdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 30.1213, Schachengasse 15, 6467 Schattdorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Schattdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öf-

fentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 23. September 2005

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch der SISAG Sicherheitstechnik, Militärstrasse, 6467 Schattdorf, zur Wärmenutzung des Grundwassers

Die Firma SISAG Sicherheitstechnik, Militärstrasse, 6467 Schattdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Büro- und Gewerbegebäude auf dem Grundstück Nr. L 116.1213, Militärstrasse, 6467 Schattdorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Schattdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlichlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 23. September 2005

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Submissionen

Arbeitsausschreibung

A2, Gotthard-Strassentunnel, Erneuerung Kommandoräume Airola und Göschenen, Lieferung, Installation und Inbetriebnahme der Anzeigesysteme

Das Baudepartement des Kantons Tessin und die Baudirektion des Kantons Uri, vertreten durch die Betriebskommission des Gotthard-Strassentunnels, eröffnen – vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden – die Konkurrenz

für die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme der zwei Anzeigesysteme für die Kommandorräume Airolo und Göschenen.

Das Anzeigesystem umfasst die Bereiche Projektion für Anlagen- oder SCADA-Bildaufschaltungen (3 m x 1.5 m Projektionsfläche), Monitorsystem (LCD-Fernseher) für die Videobildaufschaltung, Visualisierungssystem für das autonome Alarmsystem, Infrastruktur und Alarmierung. Die Bedienung und Parametrierung des Anzeigesystems erfolgt über einen System-Controller.

Termine

Ausführungstermin Airolo:	Werkprüfung Mitte März 2006
Auslieferung Airolo:	Anfangs April 2006
Ausführungstermin Göschenen:	Werkprüfung Ende 3. Quartal 2006
Auslieferung Göschenen:	Anfangs 4. Quartal 2006

Verfahren

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Uri vergeben.

Die Projekt- und Verfahrenssprache ist deutsch. Es gilt bei unterschiedlichen Sprachversionen immer die deutsche Version.

Die Angebote sind in deutscher, die Unterlagen in deutscher oder italienischer Sprache einzureichen. Die Bauherrschaft behält sich vor, nach Einreichung der Offerten die Übersetzung gewisser in italienischer Sprache abgefasster Unterlagen in Deutsch zu verlangen. Das Instruktionspersonal muss über genügend gute technische Sprachkenntnisse in Deutsch und Italienisch verfügen.

Anmeldung für die Submission

Die an der Offertstellung interessierten Unternehmer haben sich schriftlich bis spätestens am 3. Oktober 2005 beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (Fax 041 875 26 10), anzumelden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmungen abgegeben wird.

Submissionsverfahren

Zustellung der Submissionsunterlagen

Die gesamten Submissionsunterlagen werden ab Montag, 3. Oktober 2005 durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf zum Preis von Fr. 80.– gegen Barzahlung abgegeben oder per Nachnahme (inkl. Gebühr) per Post zugestellt.

Auskünfte während der Ausschreibung

Fragen zur Ausschreibung sind schriftlich (auch per E-Mail) bis spätestens Freitag, 28. Oktober 2005 zu richten an: AWK Group AG, Cristina Torresani, Leutschen-

bachstrasse 45, 8050 Zürich, Fax 01 305 95 19, E-Mail: cristina.torresani@awk-group.com

Fragen von allgemeinem Interesse werden allen Firmen bis Montag, 7. November 2005, schriftlich beantwortet.

Einreichung der Offerten

Das Angebot ist verschlossen, 2-fach (2x Papierform [1 Original, 1 Kopie], 1 x CD als pdf) und versehen mit der Aufschrift «Gotthard-Strassentunnel, CMA/KGO Anzeigesystem» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin

Freitag, 25. November 2005, 16.00 Uhr, beim Empfang Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder letztes Datum Poststempel: Freitag, 25. November 2005, per A-Post/Priority (Aufgabestelle CH-Poststelle; A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung

Die Offertöffnung findet am Dienstag, 29. November 2005, 14.00 Uhr im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, statt.

Vergabeverfahren

Eignungskriterien

Es werden nur Anbieter zugelassen, welche bereits zwei vergleichbare Projekte durchgeführt haben (Anzeigesysteme mit den gleichen Grundfunktionen Anlagen- oder SCADA-Bildaufschaltungen, Videobildaufschaltung). Der Projektleiter beherrscht die deutsche Sprache mündlich und schriftlich. Die Verfügbarkeit von 2 Mitarbeitern mit Fachkompetenz (davon 1 mit mindestens 5 Jahren Erfahrung) muss mit Referenzen belegt werden.

Zuschlagskriterien (in der Reihenfolge ihrer Gewichtung)

Für die Bewertung gelten folgende Kriterien:

- | | |
|--|-----|
| 1) Gesamtpreis: | 50% |
| ■ <i>Investitionspreis 35%</i> | |
| ■ <i>Wartungskosten für die ersten 5 Jahre 15%</i> | |
| 2) Lösungskonzept | |
| (Schnittstellen, Bedienung, Steuerung, | |
| Gesamtanlage, Wartungskonzept) | 35% |
| 3) Referenzen | 15% |

Die Preisbewertungsformel und die Auswertekriterien sind aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich.

Finanzielle Garantien

Vor Werkvertragsunterzeichnung wird eine Erfüllungsgarantie von Fr. 250'000.– verlangt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission des öffentlichen Beschaffungswesens, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56), schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Der Auftrag ist dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Résumé en français

Le Département du Territoire du Canton Tessin ainsi que le Département des constructions du Canton Uri, représentés par la Direction d'exploitation du tunnel autoroutier du Gotthard, ouvrent le concours pour la livraison, l'installation et la mise en service d'un système de visualisation, visualisation sur écran des images SCADA et visualisation des images vidéo sur des moniteurs LCD, pour les salles de commande Airolo et Göschenen.

Le système intègre toutes les installations, l'infrastructure (système de commande etc.).

Les documents sont à demander par écrit jusqu'au 3 octobre 2005 à l'adresse suivante: Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, CH-6460 Altdorf UR, Fax +41 (0) 41 875 26 10

Remise des offres: Jusqu'au 25 novembre 2005, 16.00 heures par courrier A, à l'adresse suivante: Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Altdorf, 23. September 2005

Betriebskommission Gotthard-Strassentunnel

Arbeitsausschreibung

Neubau Alters- und Pflegeheim/Erweiterung Wohnhaus für Behinderte, Rüttigarten, 6467 Schattdorf

Die Einfache Gesellschaft Einwohnergemeinde Schattdorf und Stiftung Behindertenbetriebe Uri, vertreten durch die Baukommission «Rüttigarten», Schattdorf, eröffnet die Konkurrenz für folgende Arbeiten und lädt die interessierten Firmen zur Anmeldung für die Submission ein.

- BKP 273.1 Wandschränke, Gestelle
- BKP 281.1 Fugenlose Bodenbeläge (Epoxi)
- BKP 281.7 Bodenbeläge aus Holz (Parkett)
- BKP 282.4 Plattenarbeiten

- BKP 283.1 Deckenbekleidungen aus Metall
BKP 283.4 Deckenbekleidungen aus Holz
BKP 358 Kücheneinrichtungen (Etagenküchen)

Objekt: Das Bauvorhaben umfasst den Neubau der Gebäude für ein Alters- und Pflegeheim und ein Wohnhaus für Behinderte sowie den Teilumbau Küche und Linerie im bestehenden Wohnhaus für Behinderte.

Verfahren: Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Uri vergeben.

Sprache des Verfahrens: Die Projekt- und Verfahrenssprache ist deutsch, die Angebote und Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Ausführungstermine: Baubeginn Februar 2005 (Rohbau), Bezug Ende 2006.

Bezug der Submissionsunterlagen: Die an der Offertstellung interessierten Unternehmungen können sich bis spätestens Freitag, 7. Oktober 2005 (eintreffend, Datum des Poststempels nicht massgebend, später eintreffende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt), schriftlich bei der Architektengemeinschaft Häuselmann/Schmid, c/o Schmid Architekten, Bahnhofstrasse 31, 8620 Wetzikon anmelden. Der Anmeldung muss ein mit Fr. 5.– frankiertes und adressiertes Retourcouvert (Versandtasche mit Seitenfalz C4) für den Versand der Offertformulare beigelegt werden.

An Subunternehmer und Materiallieferanten werden keine Submissionsformulare abgegeben.

Die Adressen der Submittenten können vor der Offertöffnung nicht bekannt gegeben werden.

Versand der Submissionsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen werden ab Donnerstag, 29. September 2005, durch die Architektengemeinschaft mit A-Post versandt.

Begehung: Es findet keine Begehung statt.

Planeinsichtnahme: Via Bauleitung resp. Fachplaner.

Fragen zur Submission: Anfragen, die für eine Offertstellung wichtig sind, müssen bis spätestens Montag, 17. Oktober 2005 (eintreffend, Datum des Poststempels nicht massgebend, später eintreffende Fragen werden nicht beantwortet), schriftlich an die Architektengemeinschaft Häuselmann/Schmid, c/o Schmid Architekten, Bahnhofstrasse 31, 8620 Wetzikon erfolgen. Sie werden schriftlich beantwortet und allen Bewerbern spätestens am Freitag, 21. Oktober 2005 mit A-Post zugestellt.

Eignungskriterien.

Ausreichende Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art in ähnlicher Grösse und Komplexität.

Beurteilung: erfüllt oder nicht erfüllt

Zuschlagskriterien: Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag, dabei gelten für die Bewertung folgende Kriterien:

1) Preis	Gewichtung	55%
2) Erfahrung und Qualifikation mit vergleichbaren Arbeiten		15%
3) Leistungsfähigkeit, Kapazität		15%
4) Produkthanforderungen		15%

Einreichung der Angebote: Das Offertformular ist vollständig auszufüllen, Teilangebote sind nicht zulässig. Das Angebot ist verschlossen, mit der Aufschrift «Rüttigarten», und dem Vermerk «BKP und Arbeitsgattung», einzureichen an: Baukommission «Rüttigarten», Gemeindehaus Schattdorf, Tellenmätteli, 6467 Schattdorf.

Letzter Abgabetermin: Donnerstag, 3. November 2005, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Donnerstag, 3. November 2005, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Die Offertöffnung ist öffentlich. Sie findet statt am Dienstag, 8. November 2005, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer, Behindertenwohnhaus SBU, Rütli-strasse 55, 6467 Schattdorf.

Finanzielle Garantien: Vor Werkvertragsunterzeichnung kann eine Erfüllungsgarantie in der Höhe von 10% des Auftragswertes verlangt werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission des öffentlichen Beschaffungswesens, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Telefon 041 870 56 56), schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Diese Aufträge sind nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Schattdorf, 23. September 2005

Baukommission Rüttigarten

Offene Stellen

Finanzdirektion Uri

In der Kantonsverwaltung Uri (inklusive Ausgleichskasse Uri) sind auf den Sommer 2006 neu zu besetzen:

6 Lehrstellen Kauffrau/Kaufmann Profil E (mit Möglichkeit Berufsmaturität)

Eintritt 2. August 2006 oder nach Vereinbarung

Wenn Sie interessiert sind, von kompetenten Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern ausgebildet zu werden, erwarten wir gerne Ihre Bewerbungsunterlagen bis Freitag, 21. Oktober 2005. Senden Sie die Bewerbung an das Amt für Personal, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf.

Altdorf, 23. September 2005

Amt für Personal

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Allgemeines Verbot

Auf dem Grundstück L10.1207, Flüelen (Parkplätze Werkhof Flüelen, Grossried), ist das Parkieren verboten, hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge mit Berechtigung. Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

Altdorf, 7. September 2005 (LGP 05 289)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Allgemeines Verbot

Auf den Grundstücken L363.1208, L364.1208 und L251.1208, Göschenen (Parkplätze Werkhof Göschenen), ist das Parkieren verboten, hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge mit Berechtigung.

Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

Altdorf, 7. September 2005 (LGP 05 290)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Nachlassstundung/Provisorische Nachlassstundung

Die Automobile Gisler AG hat beim Landgerichtspräsidium Uri ein Gesuch um Bewilligung der Nachlassstundung eingereicht. Das Nachlassgericht hat am 19. September 2005 entschieden:

1. Der Automobile Gisler AG, Altdorf, wird mit Wirkung per 19. September 2005, 11.00 Uhr, provisorische Nachlassstundung bis 21. November 2005 gewährt.
2. Lic. iur. Andreas Bilger, Altdorf, Konkursbeamter, wird zum provisorischen Sachwalter ernannt.
3. Die Verhandlung über die Erteilung der definitiven Nachlassstundung findet statt am Montag, 21. November 2005, 14.00 Uhr, in Altdorf.

Die Gläubiger der Gesuchstellerin können ihre Einwendungen gegen die Erteilung der Nachlassstundung oder die Ernennung von lic. iur. Andreas Bilger, Altdorf, zum Sachwalter, dem Nachlassgericht bis 1. November 2005 schriftlich oder anlässlich der angesetzten Verhandlung mündlich einreichen. Forderungen sind durch die Gläubiger vorerst keine anzumelden. Sofern die definitive Nachlassstundung bewilligt wird, erfolgt hierzu später ein öffentlicher Aufruf.

Altdorf, 19. September 2005 (LGP 05 310)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 6. Oktober 2005, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Heinz Holzinger, Felderstrasse 13, 6467 Schattdorf,
Telefon 041 870 39 24

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Dienstag, 27. September 2005

- Ausserordentliche Korporationsbürgergemeindeversammlung in Schattdorf
20.00 Uhr in der Aula des Gräwimattschulhauses.

Vereine

Freitag, 23. September 2005

- Grosser Lottomatch der Freiwilligen Feuerwehr Bürglen
20.00 bis 01.00 Uhr im Restaurant Adler. Erster Gang gratis. Hauptpreise: 2 Schafe, grosse Schinken und weitere schöne Preise, Gratisverlosung.

Sonntag, 25. September 2005

- Grosser Lottomatch der Freiwilligen Feuerwehr Bürglen
10.00 bis 12.00 Uhr und 20.00 bis 24.00 Uhr im Restaurant Adler. Am Abend Gratisverlosung. Erster Gang gratis. Hauptpreise: Schafe, Schinken und weitere schöne Preise.

Kanton

REGLEMENT zum Ausweisgesetz (AuR)

(Änderung vom 6. September 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 26. November 2002 zum Ausweisgesetz¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 1a Antragstellende Behörde (neu)

Neben den Wohnsitzgemeinden wird die Standeskanzlei als zusätzliche Stelle bezeichnet, die Anträge im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige²⁾ entgegennehmen kann.

Artikel 3 Absatz 1

¹ Die Standeskanzlei rechnet periodisch mit der antragstellenden Behörde ab und stellt ihr den nach Abzug des Gemeindeanteils verbleibenden Betrag der erhobenen Gebühr in Rechnung. Der Gemeindeanteil entfällt, wenn die Standeskanzlei antragstellende Behörde ist.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.4125

²⁾ SR 143.1

**VERORDNUNG
über Weiterbildung und Zusatzausbildungen
an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Verordnung Weiterbildung – Zusatzausbildungen)**

vom 2. September 2005

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz,
gestützt auf Art. 11 Abs.1 des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) vom 15. Dezember 2000 sowie auf Art. 2 Abs. 2 des Statuts der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Statut) vom 13. September 2002,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsätze

¹ Die Weiterbildungsangebote an der PHZ ermöglichen Lehrpersonen, ihre Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz zu vertiefen, zu erweitern oder sich gezielt Wissen auf einem neuen Gebiet anzueignen.

² Die PHZ bietet spezifische Weiterbildungsangebote zur Berufseinführung an. Die Berufseinführung festigt die Inhalte der Grundausbildung und gewährleistet den Übergang von der Ausbildung in die Praxis.

³ Zusatzausbildungen bauen auf einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss auf und führen zu einer Kader- oder Spezialfunktion.

⁴ Zusatzausbildungen mit dem Ziel einer Ausweitung der Unterrichtsberechtigung nach Fächern und Stufen sind gemäss Artikel 1 des PHZ-Statuts dem Kompetenzbereich Ausbildung zugewiesen und nicht Gegenstand dieser Verordnung.

⁵ Zusatzausbildungen können modularisiert und mit ECTS-Punkten bewertet werden.

⁶ Lehrpersonen von kantonal anerkannten Privatschulen haben grundsätzlich Zugang zur Weiterbildung und zu Zusatzausbildungen der PHZ. Näheres wird im Leistungsauftrag des Konkordatsrats an die PHZ-Direktion geregelt.

Artikel 2 Organisation des Kompetenzbereichs

¹ Die Teilschulen der PHZ führen Organisationseinheiten für den Kompetenzbereich Weiterbildung/Zusatzausbildungen. Diese unterstehen den Rektorinnen und Rektoren der Teilschulen.

² Der Einbezug der regionalen und kantonalen Anliegen und Vorgaben sowie die Aufnahmebedingungen in die Veranstaltungen werden im Leistungsauftrag des Konkordatsrats an die PHZ-Direktion geregelt.

Artikel 3 Entwicklung von Angeboten

¹ Die Angebote an Weiterbildung und an Zusatzausbildungen werden entwickelt und realisiert:

- a. auf Initiative der Direktionskonferenz PHZ,
- b. im Auftrag der BKZ oder des Konkordatsrats oder
- c. im Auftrag einzelner Kantone der Bildungsregion Zentralschweiz, anderer Kantone, Gemeinden, weiterer Schulträger, Einzelschulen und weiterer Institutionen. Die Aufträge können direkt an eine Teilschule erteilt werden.

² Die von der PHZ oder einer ihrer Teilschulen im Rahmen von Absatz 1 litera c erbrachten Leistungen müssen von den Auftraggebern finanziell abgegolten werden.

Artikel 4 Organisation von Angeboten

¹ Weiterbildungs- und Zusatzangebote werden von den Teilschulen der PHZ, den von der Direktionskonferenz PHZ oder von den Teilschulen beauftragten Institutionen oder von den Teilschulen in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Institutionen organisiert und durchgeführt.

² Die Koordinationskonferenz Weiterbildung/Zusatzausbildungen sorgt in Absprache mit der Direktionskonferenz PHZ unter Berücksichtigung des Wohnorts der Teilnehmenden für eine günstige örtliche Durchführung von Veranstaltungen in den Konkordatskantonen.

Artikel 5 Beschränkte Platzzahl

¹ Bei beschränkter Platzzahl haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Konkordatskantonen Vorrang.

² Die Direktionskonferenz PHZ legt entsprechende Auswahlkriterien fest.

Artikel 6 Studierende der PHZ

Studierende der Diplomausbildungsgänge der PHZ können, soweit hinsichtlich des Platzangebots möglich, bestimmte Veranstaltungen des Kompetenzbereichs Weiterbildung/Zusatzausbildungen besuchen.

II. ORGANE

Artikel 7 Direktionskonferenz PHZ

Die Steuerung des Kompetenzbereichs Weiterbildung/Zusatzausbildungen obliegt im Rahmen des Leistungsauftrags des Konkordatsrats der Direktionskonferenz PHZ in Zusammenarbeit mit der Koordinationskonferenz Weiterbildung/Zusatzausbildungen.

Artikel 8 Koordinationskonferenz

Die Koordinationskonferenz Weiterbildung/Zusatzausbildungen setzt sich zusammen aus den Leiterinnen und Leitern der Weiterbildungs-/Zusatzausbildungs-Organisationseinheiten der drei Teilschulen sowie einem Vertreter/ einer Vertreterin der PHZ-Direktion. Sie stellt die Koordination zwischen den Teilschulen sowie die Berücksichtigung der regionalen und kantonalen Anliegen und Vorgaben sicher.

Artikel 9 Studienleitung Zusatzausbildung

Die Leitung einer Zusatzausbildung

- a. legt bei Ausbildungsbeginn die Art und die Zahl der Qualifikationsschritte fest, die bestanden werden müssen, und bestimmt, welche Qualifikationsschritte als Einzelarbeit und welche als Gruppenarbeit abzulegen sind,
- b. legt Dauer und Zeitpunkt der Abschlussprüfung fest, entscheidet über die mündliche oder schriftliche Durchführung und bestimmt die zuständigen Expertinnen und Experten,
- c. entscheidet über das Bestehen der Zusatzausbildung.

Artikel 10 Examinierende Zusatzausbildung

Die Dozierenden beurteilen als Examinierende die Qualifikationsschritte, die Diplomarbeiten oder Abschlussarbeiten und die Diplomprüfungen bei Zusatzausbildungen. Sie

- a. legen die Leistungsbewertungen fest,
- b. entscheiden über das Bestehen der Qualifikationsschritte und
- c. beantragen im Einvernehmen mit den Expertinnen und Experten bei der Studien- oder Kursleitung den Entscheid über das Bestehen oder das Nichtbestehen einer Zusatzausbildung.

Artikel 11 Expertinnen und Experten Zusatzausbildung

Die Expertinnen und Experten wirken bei den Abschlussprüfungen in Zusatzausbildungen mit. Insbesondere überwachen sie den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen.

III. WEITERBILDUNG

Artikel 12 Zulassungsvoraussetzungen

¹ In ein Angebot der Weiterbildung gemäss Artikel 1 Absätze 2 und 3 wird aufgenommen, wer über eine abgeschlossene anerkannte Ausbildung als Lehrperson verfügt.

² Über Ausnahmen entscheiden die Organisationseinheiten der Teilschulen.

Artikel 13 Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot kann bescheinigt werden.

IV. ZUSATZAUSBILDUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14 Grundsatz

¹ Zusatzausbildungen werden in der Regel als Nachdiplomstudiengänge oder Nachdiplomkurse angeboten.

² Master of Advanced Studies (MAS)-Studiengänge gelten als Nachdiplomstudien.

Artikel 15 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Zusatzausbildung sind in der Regel:

- a. der Abschluss einer Grundausbildung als Lehrperson und
- b. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Grundausbildung.

² Die Direktionskonferenz PHZ kann in Anwendung der massgebenden Profile der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)¹⁾ für bestimmte Zusatzausbildungen zusätzliche ausbildungsorientierte Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

³ Über die Aufnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmern entscheidet die Studienleitung «sur dossier» unter Berücksichtigung der Vorgaben im Leistungsauftrag des Konkordatsrats.

Artikel 16 Leistungsbewertungen

Die Leistungen werden in Anwendung von Art. 3 und 4 des PHZ-Prüfungsreglements vom 6. Februar 2004 bewertet.

¹⁾ Reglement über die Anerkennung von Abschlüssen von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 17. Juni 2004

Artikel 17 Präsenzpflcht

Die Studienleitung legt die Präsenzpflcht fest.

Artikel 18 Qualifikationsschritte

Im Rahmen der Qualifikationsschritte weisen die Studierenden nach, dass sie den Unterrichtsstoff verstehen und in die Praxis umsetzen können. Qualifikationsschritte sind Prüfungen, Fallstudien, kleinere schriftliche Arbeiten oder andere Leistungsnachweise.

Artikel 19 Wiederholung

Die Qualifikationsschritte, die Diplomarbeit, die Diplomprüfung oder die Abschlussarbeit können bei Nichtbestehen je einmal wiederholt werden. Bei der Diplomarbeit und der Abschlussarbeit kann an Stelle der Wiederholung eine einmalige Nachbesserung verlangt werden.

2. Nachdiplomstudien**Artikel 20** Studienumfang

¹ Ein Nachdiplomstudium umfasst mindestens 600 Lektionen (Präsenzunterricht, einschliesslich Übungen) sowie eine Diplomarbeit und andere selbstständige Arbeitsleistungen im Umfang von 200 Stunden.

² Ein MAS-Studium gemäss Art. 14 Abs. 2 umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte.

Artikel 21 Diplomvoraussetzungen

Voraussetzungen zur Erlangung eines Diploms sind:

- a. das Erfüllen der Präsenzpflcht gemäss Art. 17,
- b. das Bestehen der Qualifikationsschritte gemäss Art. 18,
- c. eine angenommene Diplomarbeit gemäss Art. 22,
- d. eine bestandene Diplomprüfung gemäss Art. 23.

Artikel 22 Diplomarbeit

¹ Mit der Diplomarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in einem festgelegten Zeitraum eine anspruchsvolle praktische Problemstellung aus dem Fachbereich des Nachdiplomstudiums lösen können.

² Die Diplomarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit verfasst werden. Bei einer Gruppenarbeit muss die Leistung der einzelnen Gruppenmitglieder erkennbar sein.

Artikel 23 Diplomprüfung

Im Rahmen der Diplomprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie das erworbene Wissen anhand praktischer Problemstellungen umsetzen können.

Artikel 24 Diplom und Diplomzeugnis

1 Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Nachdiplomstudiums. Es wird von der PHZ ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule und von der Studienleitung unterzeichnet.

2 Sind andere anerkannte tertiäre Bildungsinstitutionen an der Organisation und Durchführung eines Nachdiplomstudiums beteiligt, kann eine gemeinsame Diplomurkunde ausgestellt werden. Sie wird von der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule und den zuständigen Organen der beteiligten Bildungsinstitutionen sowie der Studienleitung unterzeichnet.

3 Das Diplom enthält die Bezeichnung «Nachdiplom PHZ in (Bezeichnung des NDS)» sowie Angaben zu den Ausbildungsinhalten, zu den Ausbildungszielen und zur Ausbildungsdauer.

4 Zusätzlich zum Diplom wird ein Diplomzeugnis erstellt, welches die Bewertung der einzelnen Qualifikationsschritte, der Diplomarbeit, der Diplomprüfung sowie die erreichten ECTS-Punkte festhält. Es wird von der Studienleitung ausgestellt.

3. Nachdiplomkurse**Artikel 25** Kursumfang

1 Ein Nachdiplomkurs umfasst in der Regel mindestens 200 betreute Lektionen im Umfang von 45 bis 60 Minuten im Präsenzunterricht sowie eine praxisbezogene Abschlussarbeit.

2 Wird der Nachdiplomkurs nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen, hat er insgesamt mindestens 15 ECTS-Kreditpunkte zu umfassen.

Artikel 26 Zertifikatsvoraussetzungen

Voraussetzungen zur Erlangung eines Zertifikats sind:

- a. das Erfüllen der Präsenzpflicht gemäss Art. 17,
- b. das Bestehen der Qualifikationsschritte gemäss Art. 18 und
- c. das Bestehen einer schriftlichen Abschlussarbeit gemäss Art. 27.

Artikel 27 Abschlussarbeit

1 Im Rahmen der schriftlichen Abschlussarbeit haben die Studierenden eine praxisbezogene Problemstellung aus dem Fachbereich des Nachdiplomkurses zu bearbeiten.

2 Die Abschlussarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit verfasst werden.

Artikel 28 Zertifikat

¹ Das Zertifikat bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Nachdiplomkurses. Es wird von der PHZ ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule und von der Studienleitung unterzeichnet.

² Sind andere anerkannte Hochschulen an der Organisation und Durchführung eines Nachdiplomkurses beteiligt, kann ein gemeinsames Zertifikat ausgestellt werden. Es wird von der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule, den zuständigen Organen der beteiligten Hochschulen ausgestellt und der Kursleitung unterzeichnet.

³ Das Zertifikat enthält die Bezeichnung «Zertifikat PHZ in (Bezeichnung des NDK)» sowie Angaben zu den Ausbildungsinhalten, zu den Ausbildungszielen und zur Ausbildungsdauer.

V. FINANZIELLES**Artikel 29** Weiterbildung

Der Abrechnungsmodus und eine allfällige finanzielle Beteiligung der Lehrpersonen werden im Leistungsauftrag des Konkordatsrats an die Direktion PHZ geregelt.

Artikel 30 Zusatzausbildungen

¹ Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse sind von den Teilnehmenden zu finanzieren. Sie sind kostendeckend aufgrund einer Vollkostenrechnung anzubieten. Die Kantone oder Gemeinden können die Übernahme eines Finanzierungsanteils für im Kanton beziehungsweise in der Gemeinde angestellte Lehrpersonen beschliessen.

² Der Konkordatsrat bestimmt, bei welchen Zusatzausbildungen die Finanzierung über eine Kostenabgeltungspauschale gemäss Art. 21 Absatz 1 PHZ-Konkordat erfolgt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 31** Evaluation

Die Angebote an Weiterbildung und an Zusatzausbildungen der PHZ werden systematisch evaluiert.

Artikel 32 Integration bestehender Weiterbildungs- und Zusatzausbildungsangebote

Weiterbildungs- und Zusatzausbildungsangebote im Interesse der Konkordatskantone werden bis spätestens 1.1.2009 in die PHZ integriert.

Artikel 33 Übergangsbestimmung

¹ Kantonale Organisationseinheiten unterstehen bis zur Integration ins Statut und bis zu ihrem Einbau in die PHZ den rechtlichen und finanziellen Bestimmungen ihres Standortkantons. Sie können innerhalb des Leistungsauftrags des Konkordatsrats regionale Aufgaben der Weiterbildung/Zusatzausbildungen übernehmen.

² Für die in die PHZ integrierten heilpädagogischen Zusatzausbildungen gilt kantonal luzernisches Recht. Die Finanzierung erfolgt gemäss Regionalem Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ) beziehungsweise Regionalem Schulabkommen NWEDK (RSA). Der Konkordatsrat bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem diese Verordnung auch für die heilpädagogischen Zusatzausbildungen gilt.

Artikel 34 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (VRG) beim Bildungsdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Artikel 35 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 2. September 2005

Im Namen des Konkordatsrats

Der Präsident:
Josef Arnold

Der Sekretär:
Christoph Mylaeus-Renggli

VERORDNUNG**über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen
an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Verordnung Forschung – Entwicklung – Dienstleistungen)**

vom 2. September 2005

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz,

gestützt auf Art. 15 des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) vom 15. Dezember 2000 und Art. 3 Absatz 2 des Statuts der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Statut) vom 13. September 2002,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 1 Grundsatz**

¹ Der Kompetenzbereich Forschung/Entwicklung/Dienstleistungen (F+E+DL) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) umfasst die Schaffung von Wissen und seine Nutzbarmachung für die PHZ und weitere nationale und internationale Institutionen. Er trägt damit zur Weiterentwicklung und Optimierung des Bildungswesens der Zentralschweiz bei.

² Der Bereich Forschung und Entwicklung (F+E) innerhalb des Kompetenzbereichs F+E+DL umfasst die berufsfeldbezogene Forschung und Entwicklung. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden in der Lehre der PHZ berücksichtigt.

³ Der Bereich Dienstleistungen (DL) innerhalb des Kompetenzbereichs F+E+DL umfasst die Nutzbarmachung von geschaffenem und vermitteltem Wissen gegen aussen und gegen innen.

A. Forschung und Entwicklung**Artikel 2 Ziele**

Der Kompetenzbereich F+E der PHZ

- a. beinhaltet die Erarbeitung und Verbreitung neuer Erkenntnisse, Produkte und Verfahren durch berufsfeldbezogene Forschung und Entwicklung und leistet dadurch einen entscheidenden Beitrag zur Erhöhung der Wirksamkeit des Bildungswesens in der Zentralschweiz und darüber hinaus,

- b. gibt Studierenden und Dozierenden an der PHZ einen vertieften Einblick in die Kenntnisse und Methoden der pädagogischen Forschung und
- c. orientiert sich an internationalen Qualitätsanforderungen und trägt damit wesentlich zur Profilierung der PHZ und des Hochschulstandorts Zentralschweiz bei.
- d. trägt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der PHZ als Ganzes sowie der drei Teilschulen bei.

Artikel 3 Thematische Ausrichtung

Die Aktivitäten der PHZ im Kompetenzbereich F+E sind auf die folgenden Themenfelder ausgerichtet:

- a. Fachdidaktik,
- b. Medienpädagogik und neue Medien,
- c. fächerübergreifende Themen und Lernkompetenzen,
- d. System Schule,
- e. Professionalität von Lehrpersonen (Berufsauftrag, Expertenwissen und Situationskompetenz),
- f. internationale Zusammenarbeit in Bildungsfragen und
- g. Heilpädagogik; Pädagogik der Vielfalt.

B. Dienstleistungen

Artikel 4 Ziele

¹ Der Kompetenzbereich DL erfüllt eine Vermittlerfunktion, indem er

- a. die Nutzbarmachung des geschaffenen und des vermittelten Wissens gegen aussen gewährleistet und es somit auch externen Instanzen ermöglicht, Erkenntnisse und Kompetenzen der PHZ zu nutzen,
- b. die Nutzbarmachung von Erfahrungen im Schulfeld für interne Innovationen gewährleistet.

² Die Erfüllung der Ziele des Kompetenzbereichs DL wird insbesondere mit den Mitteln der Beratung, der Information/Dokumentation und der Organisation von Veranstaltungen angestrebt.

Artikel 5 Thematische Ausrichtung

Mögliche Themenfelder für die Aktivitäten der PHZ im Bereich Dienstleistungen sind:

- a. Unterricht und Didaktik,
- b. Theaterpädagogik,
- c. Bibliothekspädagogik und Leseförderung,
- d. Medienpädagogik und neue Medien,

- e. Gesundheitserziehung und
- f. pädagogisch/didaktisch/organisatorische Beratung.

II. ORGANISATION

Artikel 6 Grundsatz

- 1 Jede Teilschule der PHZ führt einen Kompetenzbereich für F+E+DL.
- 2 Der Kompetenzbereich F+E+DL wird regional koordiniert und abgestimmt.
- 3 Die PHZ und ihre Teilschulen können für die Leistungserbringung in den Kompetenzbereichen F+E+DL
 - a. Institute für Forschung und Entwicklung führen,
 - b. sich an Instituten beteiligen und
 - c. Organisationseinheiten für Dienstleistungen führen.

Artikel 7 Organisationseinheiten

Organisationseinheiten wie Pädagogische Medienzentren, Bibliotheken, Beratungsstellen oder andere können den Teilschulen der PHZ angegliedert werden.

Artikel 8 Institute

Institute sind organisatorische Einheiten gemäss Artikel 16ff. dieser Verordnung.

Artikel 9 Steuerung

- 1 Die Kompetenzbereiche F+E+DL an den Teilschulen arbeiten auf der Grundlage eines Leistungsauftrags des Konkordatsrats für regionale Vorhaben und allfälliger kantonaler Aufträge in Teilautonomie.
- 2 Die einzelnen Kantone können den Teilschulen Aufträge und Projekte für F+E+DL erteilen.
- 3 Die mit F+E+DL betrauten Stellen erarbeiten einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden des Rektorats der Teilschule und der Direktion der PHZ. Die Tätigkeiten werden regelmässig einer Qualitätsevaluation unterzogen.

Artikel 10 Koordination

- 1 Verantwortlich für die Koordination in den Kompetenzbereichen F+E+DL sind
 - a. die Direktionskonferenz PHZ für die Koordination mit regionalen und kantonalen Stellen,

- b. die Koordinationskonferenz F+E+DL für die standortübergreifende Koordination in den Kompetenzbereichen F+E+DL.

² Die Koordination mit regionalen und kantonalen Stellen gemäss Absatz 1 litera a erfolgt unter Berücksichtigung der festgelegten Arbeitsteilung zwischen dem Regionalsekretariat der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz und der Direktion PHZ.

III. ORGANE

Artikel 11 Konkordatsrat

Der Konkordatsrat

- a. bestimmt Umfang und Inhalt des regionalen Angebots F+E+DL der PHZ,
- b. erlässt den Leistungsauftrag für F+E+DL an den Teilschulen und
- c. genehmigt auf Antrag der Direktionskonferenz die Errichtung eines Instituts.

Artikel 12 Rektorat der Teilschule

Das Rektorat einer Teilschule

- a. entscheidet über die Erbringung zusätzlicher Angebote für Kantone oder Dritte,
- b. legt den konkreten Leistungsauftrag für die ihm zugehörigen Institute und weitere Organisationseinheiten fest und
- c. genehmigt den Tätigkeitsbericht der Institute und weiterer Organisationseinheiten.

Artikel 13 Direktion PHZ

Die Direktorin oder der Direktor der PHZ entscheidet

- a. über das Einsetzen der externen Evaluation und
- b. den Evaluationsrhythmus.

Artikel 14 Direktionskonferenz

Der Direktionskonferenz obliegt die strategische Führung der Kompetenzbereiche F+E+DL der PHZ. Insbesondere

- a. obliegt ihr die Erarbeitung der Strategie und der Konzepte F+E+DL für die PHZ,
- b. entscheidet sie über den Umsetzungs- und Aktivitätenplan F+E+DL für regionale Vorhaben.
- c. ist sie verantwortlich für die Zuteilung der Ressourcen im Kompetenzbereich F+E+DL,

- d. legt sie den Aufgabenbereich der Koordinationskonferenz F+E+DL fest,
- e. genehmigt sie die F+E+DL-Tätigkeitsberichte der Teilschulen.

Artikel 15 Koordinationskonferenz

¹ Die Koordinationskonferenz F+E+DL setzt sich zusammen aus der oder dem F+E-Verantwortlichen jeder Teilschule, der oder dem DL-Verantwortlichen jeder Teilschule sowie einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Direktion der PHZ.

² Die Koordinationskonferenz

- a. steht den PHZ-Organen und weiteren Anspruchsgruppen beratend zur Seite,
- b. stimmt die Koordination, Kommunikation und Kooperation zwischen allen an F+E+DL-Projekten Beteiligten ab und vertritt deren Interessen gegenüber den PHZ-Organen.

³ Die oder der Vorsitzende

- a. nimmt bei F+E+DL-Geschäften an den Sitzungen der Direktionskonferenz mit Antragsrecht teil,
- b. pflegt mit den kantonalen Bildungsstellen und dem Regionalsekretariat BKZ einen kontinuierlichen Informationsaustausch.

IV. INSTITUTE FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Artikel 16 Grundsatz

Die PHZ und ihre Teilschulen können für die Bearbeitung von Themen im Kompetenzbereich F+E in eigener Trägerschaft Institute für Forschung und Entwicklung errichten und führen.

Artikel 17 Aufgaben

¹ Die Aufgaben eines Instituts bestehen insbesondere aus

- a. der Erforschung und der Entwicklung der gewählten thematischen Schwerpunkte und dem Anbieten entsprechender Dienstleistungen,
- b. der Ausführung von Aufträgen der Bildungsregion Zentralschweiz oder einzelner ihrer Kantone,
- c. der Sicherstellung des Transfers von produziertem Wissen innerhalb der PHZ, zu Institutionen des Bildungswesens der Region und der Kantone sowie zu externen Anspruchsgruppen durch Veröffentlichungen, Kolloquien, Tagungen, Workshops, Referate und andere geeignete Methoden.

- d. der Zusammenarbeit mit der Aus- und Weiterbildung der PHZ, um Angebote für Studierende und Dozierende der Teilschulen sowie für amtierende Lehrpersonen zu entwickeln,
- e. dem Angebot von Beratung in Kompetenzbereichen, die mit den thematischen Schwerpunkten zusammenhängen und
- f. der Förderung der wissenschaftlichen Qualifikation ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Zur Erfüllung der Aufgaben können die Institute Verträge mit Dritten abschliessen.

Artikel 18 Institutsorgane

¹ Organe eines Instituts sind die Institutskonferenz und die Institutsleitung.

² Die Institutskonferenz setzt sich aus allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Institutsleitung zusammen. Sie

- a. berät die Geschäftsstrategie und die laufenden Geschäfte des Instituts und nimmt dazu zuhanden der Institutsleitung Stellung und
- b. stellt bezüglich der operativen Geschäfte des Instituts Anträge an die Institutsleitung.

³ Die Institutsleitung wird in Anwendung des für die Teilschule geltenden Personalrechts bestimmt und ist der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule unterstellt. Sie führt das Institut operativ und erarbeitet die strategische Ausrichtung im Sinne einer Mehrjahresplanung. Insbesondere

- a. entscheidet sie über die Durchführung von Projekten am Institut,
- b. erarbeitet sie zuhanden des Rektorats und der Direktionskonferenz der PHZ die Institutsstrategie, überprüft sie periodisch und beantragt allfällige Änderungen,
- c. stimmt sie die Aktivitäten des Instituts mit den übrigen Instituten der PHZ ab,
- d. kooperiert sie mit analogen Einrichtungen innerhalb und ausserhalb der Zentralschweiz,
- e. erarbeitet sie im Rahmen der Vorgaben das Budget sowie die Jahresrechnung und den Jahresbericht und legt diese dem Rektorat zur Genehmigung vor,
- f. entscheidet sie über die Ausgaben im Rahmen des jährlichen Budgets,
- g. entscheidet sie über Veröffentlichungen des Instituts,
- h. stellt sie die interne und externe Kommunikation sicher,
- i. führt sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fördert deren Weiterbildung.

Artikel 19 Jahresbericht und Jahresrechnung

Die Institute legen die Jahresberichte und Jahresrechnungen dem Rektorat ihrer Teilschule zur Genehmigung vor.

V. FINANZIERUNG

Artikel 20 Institute

¹ Die Finanzierung erfolgt aufgrund der Konkordatsbestimmungen über die Verteilung der Mittel für F+E an der PHZ.

² Die Institute streben langfristig gesehen die Eigenwirtschaftlichkeit an und finanzieren sich durch

- a. Mittel aus der Grundfinanzierung F+E (Kostenabgeltungspauschale),
- b. Mittel der PHZ und der Teilschule (interne Verrechnung),
- c. Mittel aus dem Projektfonds der Direktion,
- d. Unterstützungsbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds und weiteren Förderinstitutionen für bewilligte Projekte im Rahmen von Ausschreibungen,
- e. Aufträge der Bildungskonferenz Zentralschweiz (BKZ) und einzelner Kantone sowie
- f. Drittmittel.

³ Das Finanz- und das Rechnungswesen sowie das Controlling richten sich nach den Vorgaben der PHZ.

Artikel 21 Dienstleistungen

Dienstleistungen werden nach Massgabe der Nutzung finanziert.

VI. PERSONAL

Artikel 22 Grundsätze

¹ Dozierende der PHZ haben die Möglichkeit, in den Kompetenzbereichen F+E+DL der PHZ tätig zu sein.

² Die Qualifikationsprofile für das Personal der Institute richtet sich nach den im Konzept Forschung und Entwicklung geregelten Grundsätzen.

Artikel 23 Private Leistungen

¹ Private Leistungen von Mitarbeitenden der PHZ im pädagogischen Kompetenzbereich sind im Sinne des Wissenstransfers und der Nutzbarmachung von Know-how möglich unter der Voraussetzung, dass die oder der Mitarbeitende bei der PHZ oder einer Teilschule über kein Anstellungsspensum von mehr als 50% verfügt. Die private Leistung darf in keinem Fall in Konkurrenz zu entsprechenden Angeboten der PHZ oder einer Teilschule stehen.

2 Mitarbeitende der PHZ mit einem Pensum grösser als 50% müssen Anfragen für private Leistungen im pädagogischen Kompetenzbereich der oder dem Dienstleistungsverantwortlichen der Teilschule melden. Die entsprechenden Dienstleistungen werden in der Folge als Angebot der PHZ erbracht.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (VRG) vom 3. Juli 1972 beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt zwanzig Tage.

Artikel 25 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Artikel 26 Aufheben des Reglements

Das Reglement über die Institute im Bereich Forschung und Entwicklung an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Institutsreglement) vom 2. April 2004 wird aufgehoben.

Luzern, 2. September 2005

Im Namen des Konkordatsrats

Der Präsident:
Josef Arnold

Der Sekretär:
Christoph Mylaeus-Renggli

Aldorfer Veranstaltungskalender

September

23.	Ökumenischer Taizé-Gottesdienst, ev.-ref. Kirchgemeinde	Fr, 19.30
23.	Nothelferkurs Teil 1, Samariterverein, Winkel, Zim. E	Fr, 19.45–22.00
24.	Nothelferkurs Teil 2, Samariterverein, Winkel, Zim. E	Sa, 8.00–16.30
24.	Kilbibetrieb, Kirche Bruder Klaus	Sa, ab 10.00
24.	Kantonale Senioren-Jassmeisterschaft, Winkel Pro Senectute Uri	Sa, 13.00
24.	Familiengottesdienst, Kirche Bruder Klaus	Sa, 18.00
25.	Urnenabstimmung	So
25.	Kirchweihfest und Patrozinium, Kirche Bruder Klaus	So, 9.00
25.	Jubiläumsgottesdienst «90 Jahre Frauen- und Müttergemeinschaft», Kirche St. Martin	So, 9.30
26.	Landinformationssystem Uri (LISAG), Schulungsraum EWA, Naturforschende Gesellschaft Uri	Mo, 19.30

Oktober

1./2.	«Back2Sensor», Havanna Club Altdorf	Sa/So, 21.30
1.	Uerner Selbsthilfeforum zum Tag des psychisch kranken Menschen, Winkel	Sa, 10.00–17.00
7.	Warmwasserbadetag, Schwimmbad Altdorf	jeden Freitag
7.–9.	Jubiläumsausstellung «20 Jahre Exotis Uri» Mehrzweckgebäude Winkel,	Fr, 19.00–22.00 Sa, 9.00–22.00/So, 9.00–17.00
8.	Handballmatch, HC KTV Altdorf, Feldli	Sa, 19.00
12.	Begegnungsnachmittag für Ältere und Alleinstehende, Uerner Altersheim, weitere Daten: Mi, 2. Nov.	Mi, 14.30
13.	Gallusmarkt	
14.	Andacht im Altersheim Rosenberg, ev.-ref. Kirche	Fr, 13.30
14.	«Jolly and the Flytrap», Kellertheater im Vogelsang	Fr, 21.30
16.	Gottesdienst, anschl. Kirchenkaffee, ev.-ref. Kirche	So, 9.30
18.	Blutspende, Samariterverein Altdorf, Feldli	Di, 16.00
19.	Grünabfuhr	Mi, ab 7.30
19.	«Gschichtä- und Märlichischtä», Kantonsbibliothek Uri Weitere Daten: 30. Nov./ 14. Dez.	Mi, 14.15–14.45
19.	Gespräche mit der Bibel, ev.-ref. Kirchgemeindehaus	Mi, 19.30
19.	«Kur und Bad», theater(uri)	Mi, 20.00
20.	MUKI-Turnen, Turnhalle Hagen weitere Daten: 27. Okt., 10./17./24. Nov.	Do, 13.45
20.	Schwimmstilberatung, Schwimmbad Altdorf Weitere Daten: 27. Okt./3./10./17. Nov.	Do, 18.30
20.	Pubertät – eine Chance für Eltern und Kind, S&E Uri, Altersheim Rosenberg	Do, 19.30

20.	Handballmatch, HC KTV Altdorf, Feldli Do, 20.00	
21.	«Geschichte-Chischte» für Kinder, ev.-ref. Kirchgemeindehaus Weitere Daten: 18. Nov./16. Dez.	Fr, 17.00
21.	Ökumenischer Taizé-Gottesdienst, ev.-ref. Kirche Weitere Daten: 18. Nov./16. Dez.	Fr, 19.30
22.	Altkleidersammlung	Sa, 8.00
22.	Richtig lernen will gelernt sein!, S&E Uri, Kt. Mittelschule	Sa, 10.00
22.	«Festa Castagnate», Circolo di Lingua Italiana, Winkel	Sa, 17.00
22.	Handballmatch, HC KTV Altdorf, Feldli	Sa, 19.00
22.	«Electric Evening», Kellertheater im Vogelsang	Sa, 20.00
22.	Konzert für zwei Klarinetten, theater(uri)	Sa, 20.00
23.	Familiengottesdienst, ev.-ref. Kirche	So, 17.00
25.	Spielabend, Ludothek	Di, 19.30
26.	Herbstveranstaltung, Frauenbund Uri, Dorotheasaal Bruder Klaus	Mi, 19.30
26.	Gedächtnistraining 1. Teil, Frauen- und Müttergemeinschaft Pfarreizentrum St. Martin, Teil 2 am 2. Nov./Teil 3 am 9. Nov.	Mi, 20.00
27.	Pubertät – eine Chance für Eltern und Kind S&E Uri, Altersheim Rosenberg	Do, 19.30
27.	Schmerztherapie, Naturforschende Gesellschaft Uri, Kantonale Mittelschule Uri	Do, 19.30
27.	Max Lässer _MADAMAX, theater(uri)	Fr, 20.00
28.	Snowboard-Opening, theater(uri)Tellspielhaus Altdorf	Fr, 16.00–20.00
28./29.	Kurt Gisler «Hans was Heiri», Kellertheater im Vogelsang	Fr/Sa, 20.15
29.	VAKI-Turnen, Turnhalle Hagen, weitere Daten: 26. Nov.	Sa, 9.30
29.	Richtig lernen will gelernt sein!, S&E Uri, Kt. Mittelschule	Sa, 10.00
30.	Unterhaltungskonzert, Brass Band Uri, theater(uri)	So, 17.00
30.	Handballmatch, HC KTV Altdorf, Feldli	So, 19.00
30.	Alpenbrass – Unterhaltung pur! theater(uri)	So, 17.00

November

1.	Wettbewerb Distanzschwimmen, Schwimmbad Altdorf	Di
2.	«Räbäliächtli»-Schnitzen, Elternzentrum Uri Weitere Daten: 4./5.Nov.	Mi, 15.00
3.	Gespräche mit der Bibel, ev.-ref. Kirchgemeindehaus Weitere Daten: 17. Nov.	Do, 19.30
4.	Nothelferkurs 1. Teil, Samariterverein Altdorf, Winkel Zi E	Fr, 19.45
4.	Tee aus aller Welt inkl. Degustation, Pfarreizentrum St. Martin	Fr, 20.00
5.	Nothelferkurs 2. Teil, Samariterverein Altdorf, Winkel Zi E	Sa, 8.00
5.	Karlstagsforum «Schule bis zum Gehn nicht mehr» Hotel Schlüssel	Sa, 10.00–11.30
5.	Lerntechnikkurs für Schüler/innen, S&E Uri, Kt. Mittelschule Weitere Daten: 12. Nov.	Sa, 12.15

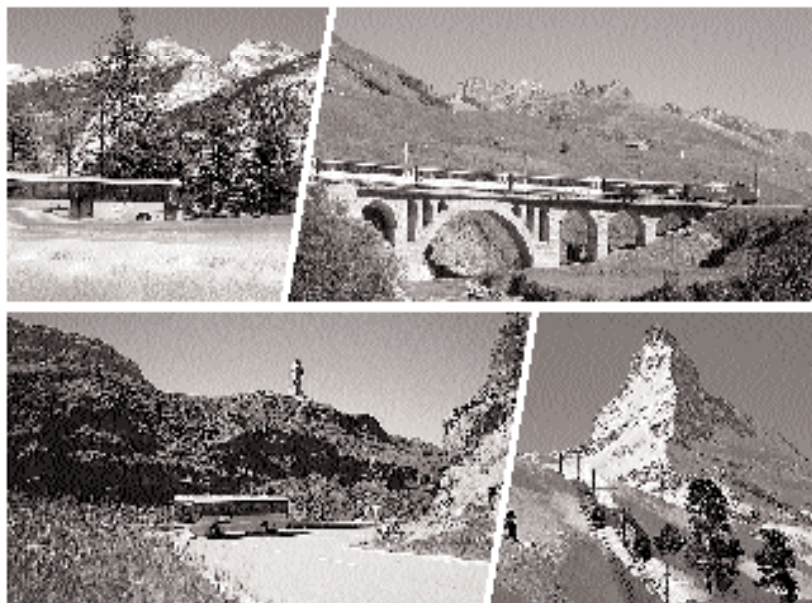
5.	DOG-Turnier, Ludothek	Sa, 13.30
5.	Ökumen. Pfadi-Gottesdienst, Kirche St. Martin	Sa, 18.00
5.	«Despu Palliton + Humanoids», Kellertheater im Vogelsang	Sa, 21.30
5./6.	Die Schlacht – ein explosives Oratorium, theater(uri)	Sa, 20.00/So, 19.00
6.	Gottesdienst zum Reformationssonntag, ev.-ref. Kirche	So, 9.30
6.	Handballmatch, HC KTV Altdorf, Feldli	So, 17.00/19.00
7.	Kartonsammlung	Mo, ab 7.30
7.–11.	Schulbesuchswoche in den Gemeindeschulen	
8.	CPR-Herzmassagekurs, Samariterverein Altdorf, Winkel Zi E weitere Daten: 10./15.	Di, 19.00
10.	Informationsabend FMS, Kt. Mittelschule Uri	Do, 19.00
11.	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag, ev.-ref. Kirche	Fr, 15.30
11.	Alexander Aschwanden zu Gast, Kantonsbibliothek Uri	Fr. 20.00–22.00
11.–13.	Telldata, Tellspielhaus Altdorf	Fr, 16–20 Uhr, Sa/So, 10–16.30
12.	Papiersammlung	Sa, ab 7.30
12.	Elterninfo-Morgen, Kantonale Mittelschule Uri	Sa, 10.00
12./13.	Kilbikaffeestube, STV Damenturnverein, Winkel	Sa/So, 13.00
12.	«Muggestutz der Haslizweg», Kellertheater im Vogelsang	Sa, 16.00
12.	Chilbi, Musik und Tanz, Kolpinghaus	Sa, 19.00
13.	Missionssonntag, ev.-ref. Kirche	So, 10.00
14.	Suppenanstalt, Winkel, bis 23. Dezember	Mo–Fr, 10.00–13.30
17.	Martinimarkt	Do
17.	Budget-Gemeindeversammlung, theater(uri)	Do, 19.00
19.	125 Jahre Beenälisuppe, Suppenanstalt Altdorf, Winkel	Sa, 11.00–18.00
19.	Anja Losinger «The five Elements», Kellertheater im Vogelsang	Sa, 20.15
20.	125 Jahre Beenälisuppe, Pfarrkirche Altdorf	So, 9.30
20.	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag, ev.-ref. Kirche	So, 9.30
21.	Spielabend, Ludothek	Mo, 19.30
22.	Advents- oder Weihnachtsdekoration selber anfertigen Frauen- und Müttergemeinschaft, Gärtnerei Föhn	Di, 13.30
23.	Amphibien und Reptilien, Naturforschende Gesellschaft Uri Kantonale Mittelschule Uri	Mi, 19.30
23.	Drosselbart mit Fidibus, theater(uri)	Mi, 16.00
23.	Grünabfuhr	Mi, ab 07.00
24.	Handballmatch, HC KTV Altdorf, Feldli	Do, 20.00
24.	Korporationsbürgerversammlung (Budget), Rosenberg	Do, 20.00
26.–27.	1. Urner Alpkäsemarkt, IG Alpkäsemarkt, Winkel	Sa/So
26.	Handballmatch, HC KTV Altdorf, Feldli	Sa, 17.00
26.	Christmas Carols, Kant. Mittelschule Uri, Kirche St. Martin	Sa, 19.30
26.	Nadja Stoller Group, Kellertheater im Vogelsang	Sa, 21.30
26.	Weihnachtsbazar, Pfarreizentrum St. Martin	So, 9.00
27.	Abstimmung	
30.	Besuch im Bundeshaus, Elternzirkel Uri	Mi, ganzer Tag

Dezember

1.	Adventsausflug nach Basel	Do, 9.00
	Frauen- und Müttergemeinschaft, Abfahrt beim Telldenkmal	
1.	MUKI-Turnen, Turnhalle Hagen	Do, 13.45
	weitere Daten: 15./22.	
1.	Gespräche mit der Bibel, ev.-ref. Kirchgemeindehaus	Do, 19.30
2.	«Andreas Thiel – Politsatire», Kellertheater im Vogelsang	Fr, 20.15
3.	int. Radball-Jugend-Turnier, RMV Altdorf, Winkel	Sa, 10.30
3.	Kirchenkonzert Gioachino Rossini, Konzertchor Uri, Kirche St. Martin	Sa, 20.00
3.	«Veitstanz», Kellertheater im Vogelsang	Sa, 21.30
4.	Nationales Radball-Schüler-Turnier, RMV Altdorf, Winkel	So, 8.30
4.	Nationales 1.-Liga-Turnier, RMV Altdorf, Winkel	So, 13.00
4.	Seeadventsgottesdienst für die ganze Familie ev.-ref. Kirchgemeinde, Seerestaurant Seedorf	So, 17.00
4.	Feierlicher Samichlauseinzug, Nächstenliebe Altdorf, Rathaus-Gemeindehaus-Unterlehn	So, 17.30–19.00
7.	Adventsfeier, ev.-ref. Kirchgemeindehaus	Mi, 14.30
8.	«Shirley Anne Hofmann», Kellertheater im Vogelsang	Do, 20.15
9.	Radball-Grümpeltturnier, RMV Altdorf, Turnhalle Winkel	Fr, 18.00
9.	Abendeinkauf, Altdorfer Geschäfte	Fr, bis 21.00
9.	«Oldie-Night», RMV Altdorf, Turnhalle Winkel	Fr, 21.00
10.	«Hits + Evergreens», RMV Altdorf, Turnhalle Winkel	Sa, 21.00
10.	Radball-Grümpeltturnier, RMV Altdorf, Turnhalle Winkel	Sa, 13.00
11.	Radball-Grümpeltturnier, RMV Altdorf, Turnhalle Winkel	So, 8.30
11.	Adventsgottesdienst, anschl. Kirchenkaffee, ev.-ref. Kirche	So, 9.30
12.	Spielabend, Ludothek	Mo, 19.30
13.	Frauenmesse, Kirche St. Martin	Di, 19.30
14.	Gespräche mit der Bibel, ev.-ref. Kirchgemeindehaus	Mi, 19.30
15.	Handballmatch, HC KTV Altdorf, Feldli	Do, 20.00
15.	Weihnachtsmarkt,	Do
16.	Kolping-Gedenkfeier, St.-Anna-Kapelle	Fr, 19.00
16.	Abendeinkauf, Altdorfer Geschäfte	Fr, bis 21.00
16.	«Christchindlimarkt»	Fr, bis 21.00
17.	VAKI-Turnen, Hagenturnhalle	Sa, 9.30
17.	Weihnachtskonzert, Kirche St. Martin	Sa, 20.00
18.	Christoph Stählin/Giacomo Casanova, Kellertheater Vogelsang	So, 11.00
18.	Familienweihnachtsfeier mit Krippenspiel, Ref. Kirche	So, 17.00
18.	Sonntageinkauf, Altdorfer Geschäfte	So, 13.00–17.00
23.	Weihnachtsandacht, Altersheim Rosenberg	Fr, 15.30
23.	Weihnachtsdisco, Kellertheater im Vogelsang	Fr, 20.00
23.	Abendeinkauf, Altdorfer Geschäfte	Fr, bis 21.00
24.	Heiligabendfeier, ev.-ref. Kirchgemeinde, Ref. Kirche	Sa, 22.30
25.	Weihnachtsfeier mit Abendmahl, Ref. Kirche	So, 9.30

Erlebnis Card

2 Tage Spass und Vergnügen ab nur CHF 49.–



- Freie Fahrt auf der Murren-Gattnard Bahn zwischen Zermatt – Brig – Andermatt/Göschenen – Disentis und auf allen PostAuto-Linien im Oberwallis.
- 25% Ermässigung auf den Bergbahnen Inid, Bernergrat, Murrenviern glander paradis, Allalin, Eggishorn usw., bei vielen Sport- und Freizeitanrichtungen, Museen, Kino, Schwimmbädern, Veranstaltungen und vielem mehr!

**Gültig an 2, 3 oder 5 frei wählbaren Tagen innerhalb eines Monats.
Erhältlich bis 31. März 2006.**

Ankünfte und Verkaufsstellen: An allen Bahnhöfen und Übergangsbahnhöfen der Murren-Gattnard Bahn, bei den PostAuto-Verkaufsstellen und bei allen PostAuto-Chauffeuren im Oberwallis.

PostAuto
DE POST

PostAuto Regionalzentrum Oberwallis
Bahnhofstr. 1, CH-3900 Brig, Tel. +41 27 323 60 25
www.postauto.ch/br postauto@post.ch

murren-gattnard
bahn

Murren-Gattnard Bahn
Mordstr. 26, CH-3900 Brig, Tel. +41 27 327 77 77
www.mgbahn.ch info@mgbahn.ch

YEAH!
JETZT GIBT'S DEN
NACHT-
BUS

1. LINIE: SCHÄCHENTAL → ALTENDORF 01.15 UHR
 2. LINIE: REUSSTAL → ALTENDORF 02.00 UHR
 JEDE NACHT VON SA. AUF SO
 → EGAL WO HIN
 DU FAHRST. Fr. 6.-

Urner Wochenblatt

Fahrplan Nachtbus

Jede Nacht
 von Samstag auf Sonntag

Altdorf Telldenkmal – Unterschächen	01.15 Uhr
Altdorf Telldenkmal – Flüelen Gruonbach	02.00 Uhr
Flüelen Gruonbach	02.08 Uhr
Flüelen Hauptplatz	02.10 Uhr
Altdorf Spital	02.13 Uhr
Altdorf Telldenkmal	02.15 Uhr
Altdorf Kollegium	02.18 Uhr
Schattdorf Drogerie	02.20 Uhr
Schattdorf Rynächt	02.23 Uhr
Erstfeld SBB	02.27 Uhr
Silenen Dägerlohn	02.32 Uhr
Amsteg Post	02.36 Uhr
Intschi Seilbahn	02.40 Uhr
Gurtellen Wiler	02.46 Uhr
Wassen Post	02.53 Uhr
Göschenen SBB	03.00 Uhr

Ohne Bedienung Haltestellen auf
 der Rückfahrt (Rückfahrt via Auto-
 bahn)

www.aagu.ch

